

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4266/1A2
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 903

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorn

3. Hersteller der Verpackung

Muhr & Söhne GmbH Co. KG
Postfach 326

57427 Attendorn

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4. Beschreibung der Bauart
Faß aus Stahl mit abnehmbaren Deckel (konisch) mit
eingestelltem PE-Flachsack
- 4.1. Hersteller-Typenbezeichnung
Trommel, konisch, 40-60 l, Wanddicke 0,7 mm
- 4.2. Grundmaße
Größter Durchmesser über Sicke: 420 mm
- 4.3. Höhe
Konische Trommel 40 l: 460 mm
Konische Trommel 60 l: 680 mm
- 4.4. Fassungsraum/Fassungsvermögen
Konische Trommel 40 l: 42,9 l
Konische Trommel 60 l: 66,3 l
- 4.5. Höchstzulässige Bruttomasse
120 kg
- 4.6. Werkstoff(e) der Verpackung
Mantel/Boden : Stahlblech St 1203 ZE nach DIN 17163
- 4.7. Werkstoff(e) der Verschlüsse
Deckel und Spannring St 1203 ZE nach DIN 17163
Falzdichtung: Darex der Firma Grace, 22848 Norderstedt
Deckeldichtung: Moosgummi
- 4.8. Zeichnungen des Antragstellers
Trommel, konisch 40-60 Ltr., Zchnng. Nr. 787148/4 vom
05.07.1993
5. Anforderungen an die Bauart
Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüf-
bericht Nr. 112 807 vom 23.07.1993 der Deutschen Bundesbahn,
Versuchsanstalt Minden/W, Abteilung Mechanik, Pionierstr. 10,
32423 Minden/W einer Bauartprüfung nach dem "Anhang I, IMDG-
Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni 1991) un-
terzogen worden sind.
6. Zulassung
Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraus-
setzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zu-
gelassen.
7. Fertigung von Verpackungen
Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig
gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei
den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart
festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n

1A2/X 120/S/...../D/BAM 4266 -M+S
(Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

- 9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.
- 9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen I, II und III verwendet werden.
- 9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.
- 9.4 -
- 9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 120 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

9.7 -

- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauart muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.

10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 13.08.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag



Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens